

SdK e.V. – Implersstraße 24 – 81371 München

Newsletter 81 | Wirecard AG

Erweiterung des KapMuG-Verfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir lassen Ihnen heute neue Informationen im Verfahren Wirecard zukommen.

Das Bayerische Oberste Landesgericht (BayObLG) hat das Musterverfahren mit Beschluss vom 21.04.2026, der am 28.04.2026 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde, das Verfahren um die weiteren Musterbeklagten EY Tax GmbH Steuerberatungsgesellschaft, EY Strategy & Transactions GmbH und EY Consulting GmbH erweitert.

Hintergrund ist die Anfang 2024 von EY durchgeführte Umstrukturierung, bei der EY zunächst von einer GmbH in eine GmbH & Co. KG umgewandelt und die bislang unter dem Dach von EY bestehenden vier Geschäftsbereiche – Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting sowie Strategy & Transactions – in eigenständige Kommanditgesellschaften innerhalb der neu gegründeten EY GmbH & Co. KG überführt wurden. Bereits wenige Stunden nach der Eintragung dieser Umstrukturierung in das Handelsregister schieden in einem zweiten Schritt drei der vier Kommanditgesellschaften wieder aus der EY GmbH & Co. KG aus. Verblieben ist im Wesentlichen die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die zugleich Musterbeklagte im laufenden KapMuG-Verfahren ist. Durch ihren Austritt konnten die drei ehemaligen EY-Gesellschaften das den jeweiligen Geschäftsbereichen zugeordnete Vermögen aus der EY GmbH & Co. KG herauslösen.

Bei Aktionären, die sich damals für eine Anmeldung ihrer Ansprüche zum KapMuG-Verfahren entschieden haben, erfolgte die Anspruchsanmeldung auf Grundlage des damaligen Verfahrensstands und bezog sich auf die zu diesem Zeitpunkt beteiligten Musterbeklagten (u.a. die EY GmbH bzw. jetzige EY GmbH & Co. KG). Die nunmehr in das Musterverfahren aufgenommenen herausgelösten EY-Gesellschaften waren zum Zeitpunkt der damaligen Anmeldung noch nicht Bestandteil des Musterverfahrens. Die frühere Anmeldung dürfte sich demnach sehr wahrscheinlich nicht auf diese Gesellschaften erstrecken. Dies hat zur Folge, dass künftige Ansprüche nur gegenüber der verbliebenen EY-Teilgesellschaft geltend gemacht werden können, es sei denn, es erfolgt eine Erweiterung der damaligen Anspruchsanmeldung auf die neuen Musterbeklagten.

Zahlreiche Anleger haben uns berichtet, dass sie in den vergangenen Wochen von Anwälten angeschrieben worden sind, um die Erweiterung zu beauftragen. Teilweise wird berichtet, dass mit einer solchen Beauftragung weitere Gerichts- und Anwaltskosten verbunden wären.

SdK-Geschäftsführung
Implersstraße 24
81371 München
Tel.: (089) 20 20 846 0
Fax: (089) 20 20 846 10
E-Mail: info@sdk.org

Vorsitzender
Daniel Bauer

Publikationsorgane
AnlegerPlus
AnlegerPlus News

Internet
www.sdk.org
www.anlegerplus.de

Konto
Commerzbank
Wuppertal
Nr. 80 75 145
BLZ 330 403 10
IBAN:
DE38330403100807514500
BIC:
COBADEFFXXX

Vereinsregister
München
Nr. 202533

Steuernummer
143/221/40542

USt-ID-Nr.
DE174000297

Gläubiger-ID-Nr.
DE83ZZZ00000026217

Aus unserer Sicht sollten Anleger vorab prüfen, ob eine Erweiterung Sinn macht. Einerseits dürfte nur eine Erweiterung sämtliche potentielle Ansprüche absichern. Andererseits ist die Haftungsmasse der drei EY-Gesellschaften ebenfalls begrenzt. Zudem ist nach einer nicht rechtskräftigen Entscheidung des OLG München das KapMuG-Verfahren gegen EY nicht statthaft. Hierüber hat der BGH noch zu entscheiden. Wenn aber schon das Verfahren gegen die ursprüngliche EY-Gesellschaft nicht statthaft wäre, dürfte das Verfahren gegen die drei ausgegliederten Gesellschaften erst recht nicht statthaft sein.

Wir raten daher dazu, die Erweiterung unter Chancen-/Kostenaspekten nur dann zu beauftragen, wenn hierfür nur eine geringe Pauschalgebühr des Rechtsanwalts erhoben wird. Nach einer uns vorliegenden Auskunft des BayObLG wird für die nachträgliche Erweiterung einer Anspruchsanmeldung gegen weitere Musterbeklagte - die Identität des angemeldeten Anspruchs vorausgesetzt - keine weitere Gebühr gemäß Nr. 1902 KV GKG erhoben, d.h. keine weitere Gerichtsgebühr fällig. Für die ursprüngliche Anmeldung der Forderung durch den Rechtsanwalt ist eine 0,8-Gebühr nach Nr. 3338 VV RVG angefallen; nach unserer vorläufigen Einschätzung löst die Erweiterung keine neue 0,8-Gebühr aus. Bei einem Anspruch von z.B. 10.000 Euro wäre die 0,8-Gebühr bereit 521,60 Euro netto. Hinzu würden die Umsatzsteuer und Auslagenpauschale kommen, dies würde einen Gesamtbetrag von 644,50 Euro ergeben. Aus unserer Sicht würden diese Kosten in keinem passenden Chance-/Kostenverhältnis stehen.

Wir stehen im Kontakt zu einer Kanzlei, die eine Vielzahl von Anlegern im KapMuG-Verfahren vertritt. Diese Kanzlei hat angeboten, die Erweiterung der Anspruchsanmeldung zu einem Pauschalhonorar von 149,- Euro inkl. Umsatzsteuer durchzuführen. Voraussetzung dafür ist, dass die Anspruchsanmeldung zum ursprünglichen KapMuG ordnungsgemäß durch einen Rechtsanwalt erfolgt und die damalige Gerichtskostenrechnung beglichen wurde.

Bei Vertretungswunsch melden Sie sich bitte bis spätestens 07.10.2026 an info@sdk.org für alle weiteren Informationen. Die Frist für die Ergänzung endet am 28.10.2026, aufgrund der Vorlaufzeit ist daher eine kurzfristige Rückmeldung erforderlich.

Für Rückfragen stehen wir unseren Mitgliedern unter 089 / 2020846-0 oder info@sdk.org gerne zur Verfügung.

München, den 02.10.2026
SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.

Hinweis: Die SdK hält eine Aktie und eine Anleihe der Wirecard AG!

Haftungsausschluss: Die Nutzung der Informationen erfolgt auf eigenes Risiko des Nutzers. Insbesondere handelt es sich bei den Inhalten nicht um eine rechtliche oder steuerliche Beratung. Die Information hat keinen Bezug zu den spezifischen

Anlagezielen, zur finanziellen Situation oder zu sonstigen bestimmten Umständen des Empfängers. Die Nutzung der Informationen erfolgt ausschließlich auf eigenes Risiko.